

3.1.5

Studien- und Prüfungsordnung für den Master Schulische Heilpädagogik

Beschluss der Hochschulleitung vom 14. April 2020

Die Hochschulleitung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, gestützt auf §§ 3, 5 Abs. 3, 5 Abs. 8, 8 Abs. 7, 11 Abs. 4, 14 Abs. 1, 14 Abs. 11 und 16 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 20. Juni 2018 (nachfolgend «Rahmenordnung») beschliesst:

(Stand: 4. Oktober 2022)

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt das Studium der Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik (auch «SHP») an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (nachfolgend «Hochschule» oder «HfH»). Er enthält studiengangspezifische Vorgaben zur Zulassung, zum Umfang und zur Dauer des Studiums, zu den Leistungsnachweisen sowie zur Rechtspflege. Diese Bestimmungen konkretisieren die Rahmenordnung.

§ 2 Studierende, Hörerinnen und Hörer

¹ Studierende haben das Aufnahmeverfahren durchlaufen und sind an der Hochschule immatrikuliert. Sie haben die Rechte und erfüllen die Pflichten von Studierenden der Hochschule gemäss § 6 f.

² An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können für bestimmte Module als Gaststudierende zugelassen werden, ohne die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, sofern die Platzverhältnisse dies erlauben. Sie werden in ihren Rechten und Pflichten den Studierenden der HfH gleichgestellt, soweit sich dies aus der Sache ergibt.

³ Hörerinnen und Hörer können ohne Immatrikulation auf eigene Kosten ein Modul besuchen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllen und die Platzverhältnisse dies erlauben.

⁴ Hörerinnen und Hörer erbringen keine Leistungsnachweise und erhalten keine ECTS-Kreditpunkte.

§ 3 Studiengebühren

Die Studiengebühren richten sich nach dem Reglement über die Studiengelder und Gebühren¹.

II Zulassung und Aufnahme

§ 4 Vorbildungsausweise formale Bildung

¹ Personen mit folgenden Ausweisen werden zugelassen:

- a Lehrdiplom;
- b Bachelorabschluss des integrierten Studiengangs für das Lehrdiplom Sekundarstufe I;
- c Masterabschluss in Heilpädagogischer Früherziehung.

² Ferner werden Personen mit folgenden Vorbildungsausweisen zum Studium zugelassen, sofern sie über die notwendigen Zusatzleistungen gemäss § 6 verfügen und im Rahmen der Studienplatzbeschränkung gemäss § 11 genügend Studienplätze zugeteilt sind:

- a Bachelorabschluss in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie;
- b Abschluss auf der Bachelorstufe in einem verwandten Studienbereich, insbesondere in Erziehungswissenschaften, klinischer Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie.

§ 5 Berufserfahrung

Bewerberinnen und Bewerber wird nach Abschluss einer für die Zulassung anerkannten Ausbildung und bis zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses ein Jahr Berufserfahrung mit einem Pensum von durchschnittlich mindestens 40 Prozent in folgenden Tätigkeiten empfohlen²:

- a Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrdiplom als Lehrkraft;
- b Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehrdiplom in einem pädagogischen Berufsfeld.

§ 6 Zusatzleistungen

¹ Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über ein Lehrdiplom verfügen, das mindestens einem Bachelorabschluss entspricht, erbringen vor Studienbeginn theoretische und/oder praktische Zusatzleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Kreditpunkten.

² Bewerberinnen und Bewerber, die Zusatzleistungen zu erbringen haben, werden unter Auflage zum Studium zugelassen.

³ Die Studiengangleitung regelt die Anforderungen in Ausführungsbestimmungen.

§ 7 Assessment³

¹ Alle Bewerberinnen und Bewerber unterziehen sich einem Assessment.

² Im Assessment werden Berufsmotivation, Selbstreflexionsfähigkeit, Lernmotivation sowie das Verständnis von Heilpädagogik überprüft.

¹ Zurzeit das Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 10. April 2019, Erlass Nr. 3.3.

² Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab Aufnahmeverfahren für den Studienbeginn ab HS 2023/2024.

³ Änderungen vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab Aufnahmeverfahren für den Studienbeginn ab HS 2023/2024.

³ Ein bestandenes Assessment ist die Voraussetzung, um am Zuteilungsverfahren der Studienplätze laut Zulassungsreglement⁴ berücksichtigt werden zu können⁵.

⁴ Die Hochschulleitung regelt die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Assessment in Ausführungsbestimmungen.

⁵ Das Ergebnis des Assessments behält seine Gültigkeit während drei Jahren. Dies gilt auch bei einem Platzverzicht seitens der Bewerberin oder des Bewerbers⁶.

⁶ Ein ungenügendes Assessment kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann frühestens im darauffolgenden Zulassungsverfahren erfolgen.

§ 8 Sprachnachweis

Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Zulassungsausweis bzw. ihre Zulassungsausweise nicht im deutschsprachigen Raum erworben haben, haben den Nachweis zu erbringen, dass ihr Kenntnisstand der deutschen Sprache dem Niveau C2 entspricht.

§ 9 Berufsbegleitendes Studium

Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein berufsbegleitendes Studium anmelden, müssen mit der Anmeldung folgende zwei Arten von Berufstätigkeit ausweisen können:

- a eine Anstellung im Schulbereich und
- b eine Lehrtätigkeit im Heilpädagogischen Handlungsfeld. Diese muss spätestens mit dem Beginn des Studiums gegeben sein.

§ 10 Weitere zu erbringende Nachweise

Die Zulassung zum Studium ist ferner von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- a Gegen die Bewerberin oder den Bewerber liegen keine berufsrelevanten strafrechtlichen Verurteilungen, Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbote vor;
- b der Bewerberin oder dem Bewerber wurde das allfällige Wählbarkeitszeugnis als Lehrperson nicht entzogen;
- c gegen die Bewerberin oder den Bewerber läuft kein einschlägiges Verfahren, das einen der oben genannten Punkte zum Gegenstand hat.

§ 11 Studienplatzbeschränkung

¹ Die effektive Aufnahme zum Studium bedingt u.a.⁷, dass genügend Studienplätze für das jeweilige Studienjahr vorhanden sind.

² Die Zuteilung der Studienplätze richtet sich nach dem Zulassungsreglement⁸.

§ 12 Aufnahmeverfahren

¹ Für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a Abschlusszeugnisse gemäss § 4.
- b Motivationsschreiben gemäss Aufnahmeverfahren;

⁴ Zurzeit das Reglement über die Zulassung zu den Studiengängen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 2022, Erlass Nr. 3.2.

⁵ Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab Aufnahmeverfahren für den Studienbeginn ab HS 2023/2024.

⁶ Redaktionelle Änderung vom 12. Oktober 2022.

⁷ Redaktionelle Änderung vom 12. Oktober 2022.

⁸ Zurzeit das Reglement über die Zulassung zu den Studiengängen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 2022, Erlass Nr. 3.2.

- c Privatauszug aus dem Strafregister, der nicht älter als ein Monat ist. Die Kosten für den Strafregisterauszug gehen zulasten der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
- d Unterschriebene Bestätigung nach § 9—§ 10.
- e Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsausweise nicht im deutschsprachigen Raum erworben haben, erbringen den Nachweis genügender Deutschkenntnisse mittels folgender Dokumente:
 - i. eidgenössisch anerkannter Maturitätsausweis mit Maturitätsfach Deutsch;
 - ii. ein international anerkanntes Sprachdiplom auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder
 - iii. ein anderer gleichwertiger Ausweis; sowie
- f Aktuelle Wohnsitzbestätigung mit Gültigkeit per Anmeldeschluss.

² Für Anmeldungen gemäss § 9 (berufsbegleitendes Studium) ist zudem eine Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers per 1. August vor Studienbeginn nachzureichen⁹. Ob diese Bestätigung ihrerseits der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde bedarf, richtet sich nach der Gesetzgebung des betreffenden Kantons. Behält sich dieser vor, seine Zustimmung zu geben, sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Hochschule unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

³ Die Anmeldung hat bis zum 1. Dezember des Jahres vor dem Studienbeginn zu erfolgen. Dieses Datum gilt als Stichtag im Sinne des Reglements über die Zulassung zu den Studiengängen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 2022¹⁰.

⁴ Die zuständige Studiengangsleitung ist für die Organisation des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens verantwortlich.

⁵ Die Hochschule setzt eine Aufnahmekommission ein, die mindestens aus der Studiengangsleitung, der Leitung Hochschuladministration und der Leitung Zentrum Ausbildung besteht.

⁶ Die Aufnahmekommission entscheidet über die definitive Zulassung auf der Grundlage der geprüften vollständigen Dossiers und der Ergebnisse des Assessments, in Abhängigkeit von den verfügbaren Studienplätzen gemäss § 11.

⁷ Der Entscheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Hochschuladministration im Auftrag der Aufnahmekommission in Form einer Verfügung eröffnet.

⁸ Nach einem negativen Entscheid kann die Anmeldung frühestens nach einem Jahr noch einmal erfolgen.

§ 13 Aufnahme im Rahmen von Mobilitätsprogrammen

Für Studierende, die im Rahmen eines Mobilitätsprogramms Module an der HfH besuchen, gelten die Regelungen der jeweiligen Mobilitätsvereinbarung.

§ 14 Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen

¹ Für Studienleistungen, die mindestens auf der entsprechenden Studienstufe erbracht wurden und dem Inhalt des Studiengangs entsprechen, kann eine Anrechnung beantragt werden.

² Über die Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen entscheidet die Studiengangsleitung auf Antrag nach der definitiven Aufnahme zum Studium.

⁹ Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab Aufnahmeverfahren für den Studienbeginn ab HS 2023/2024.

¹⁰ Zurzeit das Reglement über die Zulassung zu den Studiengängen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 2022, Erlass Nr. 3.2.

³ Die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen richtet sich nach den Richtlinien für die Anrechnung von Studienleistungen¹¹.

⁴ Für die Prüfung der Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen wird eine Gebühr erhoben. Sie richtet sich nach dem Reglement über die Studiengelder und Gebühren¹².

⁵ Die Hochschulleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zur Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen.

⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

III Aufbau, Ablauf, Form und Dauer des Studiums

§ 15 Masterstudium

Das Studium erfolgt auf Masterstufe und umfasst eine studentische Arbeitsleistung von 90 ECTS-Kreditpunkten.

§ 16 Studienaufbau

¹ Der Studiengang ist in Module gegliedert. Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und dem Erwerb von konkret umschriebenen Kompetenzen dient. Ein Modul dauert in der Regel ein Semester und wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

² Der Studiengang ist in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule gegliedert.

³ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere:

- den Modultyp;
- die Voraussetzungen;
- die zu erreichenden Kompetenzen;
- die Lerninhalte;
- die Anzahl der für das Modul vergebenen ECTS-Kreditpunkte;
- die Art des Leistungsnachweises und der Leistungsbewertung;
- die Rahmenbedingungen für die Wiederholung des Leistungsnachweises;
- die Modulleitung;
- den Durchführungsort.

⁴ Module können in Kooperation mit anderen Pädagogischen Hochschulen durchgeführt werden. Der Durchführungsort wird in der Modulbeschreibung publiziert.

§ 17 Kompetenzprofil und Studienschwerpunkte

¹ Das Kompetenzprofil beschreibt die im Studium zu erwerbenden Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Schülerinnen und Schülern, die allen Altersgruppen angehören und einen besonderen Bildungsbedarf aufweisen.

¹¹ Zurzeit die Richtlinien für die Anrechnung von Studienleistungen für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 26. November 2019, Erlass Nr. 3.4.1.

¹² Zurzeit das Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 10. April 2019, Erlass Nr. 3.3.

² Die HfH bietet folgende Studienschwerpunkte an:

- a Lernen;
- b Verhalten;
- c geistige Entwicklung;
- d Hören;
- e Sehen;
- f körperlich-motorische Entwicklung;
- g Kooperation und Beratung im heilpädagogischen Kontext;
- h Schul- und Organisationsentwicklung im heilpädagogischen Kontext.

³ Mit der Anmeldung benennen die Studierenden einen oder zwei Studienschwerpunkte. Die Wahl von zwei Studienschwerpunkten ist nur möglich, wenn keine vorgängig erbrachten Studienleistungen angerechnet werden¹³.

⁴ Während des Studiums muss mindestens ein Studienschwerpunkt vollständig absolviert werden. Ein Studienschwerpunkt umfasst im Minimum 30 ECTS-Kreditpunkte und im Maximum 65 ECTS-Kreditpunkte.

Jeder Studienschwerpunkt besteht aus einem schwerpunktspezifischen Pflichtanteil und einem schwerpunktspezifischen Wahlpflichtanteil. Der schwerpunktspezifische Pflichtanteil umfasst zwei schwerpunktspezifische Wahlpflichtmodule à jeweils 5 ECTS-Kreditpunkten und ein Modul Berufspraxis à 5 ECTS-Kreditpunkten, welche zwingend absolviert werden müssen¹⁴. Der schwerpunktspezifische Wahlpflichtanteil umfasst ebenfalls mindestens 15 ECTS-Kreditpunkte.

Bei der Wahl von zwei Studienschwerpunkten muss ein Studienschwerpunkt à 30 ECTS-Kreditpunkte und ein anderer Studienschwerpunkt à 35 ECTS-Kreditpunkten vollständig absolviert werden.

§ 18 Studienform

Das Masterstudium kann absolviert werden als:

- a Vollzeit- oder Teilzeitstudium mit Praktika;¹⁵
- b berufsbegleitendes Studium.

§ 19 Studienjahr und Semester

¹ Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einer durchschnittlichen Studienleistung von 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger ECTS-Kreditpunkten.

² Ein Semester umfasst Lehrveranstaltungen, das begleitete und das individuelle Selbststudium wie auch die veranstaltungsfreie Zeit.

³ Die Lehrveranstaltungen finden im Herbstsemester in den Wochen 38–51 und im Frühlingssemester in den Wochen 8–22 statt.

§ 20 Aufteilung der Studienleistung

¹ Von den für den Abschluss notwendigen 90 ECTS-Kreditpunkten entfallen 50 ECTS-Kreditpunkte auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule in den Bereichen «Allgemeine Heilpädagogik», «Fachbereiche der Heilpädagogik», «Inklusive Didaktik im Kontext der Heilpädagogik» und «Bildungs- und Erziehungssysteme im Kontext der Heilpädagogik».

¹³ Änderung vom 4. Oktober 2022, gilt für Studierende mit Studienbeginn ab HS 2023/2024.

¹⁴ Änderung vom 6. September 2022, gilt für Studierende mit Studienbeginn ab HS 2023/2024.

¹⁵ Änderung vom 6. September 2022, in Kraft ab HS 2022.

² Je 20 ECTS-Kreditpunkte entfallen auf die Praxisausbildung und die Masterarbeit.

³ Das Wahlpflichtangebot umfasst die Bereiche I (Fachbereiche der Heilpädagogik) und II (Inklusive Didaktik im Kontext der Heilpädagogik sowie Bildungs- und Erziehungssysteme im Kontext der Heilpädagogik), aus denen die Studierenden jeweils mindestens zwei und maximal vier Module à 5 ECTS-Kreditpunkten absolvieren müssen.¹⁶

§ 21 Studiendauer

¹ Das Studium kann in drei bis max. zwölf Semester (sechs Jahre) absolviert werden.

² Die maximale Studiendauer beträgt in jedem Fall und für alle Studierenden sechs Jahre. Auf begründeten Antrag hin kann sie einmal um zwei Semester verlängert werden. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung.

³ Anträge auf Verlängerung sind an die Studiengangsleitung zu richten. Diese entscheidet über die Verlängerung.

§ 22 Studienunterbruch

¹ Auf begründeten Antrag hin kann ein Studienunterbruch von zwei Semestern gewährt werden.

² Die Studiengangsleitung entscheidet über den Unterbruch. Der Studienunterbruch kann einmal um zwei Semester verlängert werden.

³ Nach einem Unterbruch sind die Studierenden verpflichtet, sich drei Monate vor Beginn des Semesters, in dem sie das Studium wieder aufnehmen wollen, verbindlich bei der Hochschuladministration anzumelden.

⁴ Dauert ein Studienunterbruch länger als die maximal zulässigen vier Semester, erfolgt der Ausschluss.

⁵ Nach einem Studienunterbruch haben die Studierenden keinen Anspruch darauf, noch nicht absolvierte Leistungsnachweise in derselben Form nachzuholen, die vor dem Unterbruch allenfalls vorgesehen waren.

§ 23 Praxisausbildung

¹ Im Zentrum der Praxisausbildung steht der Aufbau der transversalen Kompetenzen:

- Kommunikation und professionelle Beziehungsgestaltung;
- Reflexion;
- Professionalisierung.

² Die Praxisausbildung umfasst vier Module im Gesamtumfang von 20 ECTS-Kreditpunkten:

- a Module Berufspraxis I, II und III à je 5 ECTS-Kreditpunkten;
- b Modul Portfolio à 5 ECTS-Kreditpunkten.

³ Das Modul Portfolio wird parallel zu den Modulen Berufspraxis I, II, III besucht und dient der kontinuierlichen Reflexion der in Modulen erarbeiteten Inhalte und den Erfahrungen in der Praxis im Hinblick auf den Kompetenzaufbau gemäss Kompetenzprofil.

⁴ Studierende, die berufsbegleitend studieren, weisen eine Lehrtätigkeit von mindestens 20 Prozent in mindestens zwei heilpädagogischen Handlungsfeldern nach. Es werden jeweils nur 135 Stunden pro Modul Berufspraxis berücksichtigt. Die Konkretisierung wird mit den Modulbeschreibungen publiziert.

¹⁶ Änderung vom 4. Oktober 2022, gilt für Studierende mit Studienbeginn ab HS 2023/2024.

⁵ Bei Stellenverlust während des Studiums ist eine neue Stelle anzunehmen oder die fehlende Praxis in der verbleibenden Studienzeit anteilmässig als Praktikum zu absolvieren.¹⁷

⁶ Vollzeitstudierende belegen in drei aufeinanderfolgenden Semestern die Module Berufspraxis I, II und III.

⁷ Teilzeitstudierende verteilen die drei Module auf ihre gesamte Studienzeit. 8 Vollzeit- und Teilzeitstudierende absolvieren Praktika/Praxistage im Umfang von 70 Arbeitstagen (ca. 550 Stunden) in mindestens zwei heilpädagogischen Handlungsfeldern. Es werden jeweils nur 135 Stunden Praktikumstätigkeit bzw. Praxis pro Modul Berufspraxis berücksichtigt. Die Konkretisierung wird mit den Modulbeschreibungen publiziert.

⁸ Die Studierenden werden in den Modulen von Fachpersonen aus der Praxis und Dozierenden der Hochschule beim Kompetenzerwerb begleitet.

⁹ Die Studiengangsleitung ist für die Anerkennung der Praktikumsplätze zuständig.

¹⁰ Die Studiengangsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zur Praxisausbildung.

§ 24 Masterarbeit

¹ Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine klar eingegrenzte Fragestellung der Schulischen Heilpädagogik nach wissenschaftlichen Methoden und Massstäben bearbeiten und dabei eine ausgewiesene Eigenleistung erbringen können.

² Die Masterarbeit ist integraler Bestandteil des Moduls Masterarbeit.

³ Die Studiengangsleitung erlässt ausführende Bestimmungen.

IV Erfassung und Bewertung von Studienleistungen

§ 25 Studienleistungen

¹ Studienleistungen werden in ECTS-Kreditpunkten erfasst. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden (Präsenz, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten, Masterarbeit u.a.).

² Für alle erfolgreich abgeschlossenen Module werden ECTS-Kreditpunkte vergeben.

³ Die Anzahl der zu vergebenden ECTS-Kreditpunkte wird jeweils in der Modulbeschreibung publiziert.

§ 26 Leistungsnachweise

¹ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft.

² In der Modulbeschreibung ist festgehalten, wie die Bewertung der entsprechenden Leistungsnachweise vorgenommen wird.

³ Die Bewertung von Leistungen erfolgt auf einer 6er- oder 2er-Skala.

⁴ Die 2er-Skala umfasst die Bewertungen «erfüllt» und «nicht erfüllt».

¹⁷ Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab HS 2022.

⁵ In der 6er-Skala können ganze oder halbe Noten gesetzt werden. Soweit Mittelwerte zu ermitteln sind, wird nach den allgemeinen mathematischen Regeln gerundet. Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

- 6 ausgezeichnet
- 5,5 sehr gut
- 5 gut
- 4,5 befriedigend
- 4 genügend
- 3,5 ungenügend
- 3 schlecht
- 2,5 schlecht bis sehr schlecht
- 2 sehr schlecht
- 1 nicht messbar

⁶ Die Masterarbeit und das Modul Berufspraxis III werden mit den Noten 1 bis 6 bewertet. Alle übrigen Module werden mit der Skala «erfüllt oder nicht erfüllt» bewertet.¹⁸

§ 27 Organisation der Leistungsnachweise und Bewertung

¹ Für die Inhalte, die Form und die Organisation der Leistungsnachweise ist die Modulleitung nach Vorgaben der jeweiligen Studiengangsleitung zuständig.

² Die im Modul eingeschriebenen Studierenden sind automatisch für die Leistungsnachweise angemeldet.

³ Die Modulleitung ist verantwortlich für die Organisation, die Bewertung und die Erfassung der Leistungsnachweise im jeweiligen Modul.

⁴ Wenn zur Bewertung von Leistungen eine weitere Fachperson beigezogen wird, einigen sich die beiden auf eine Note. Im Konfliktfall entscheidet die zuständige Person aus der Modulleitung. Die Studiengangsleitung kann beigezogen werden, ein Drittgutachten kann eingeholt werden.

⁵ Im Bedarfsfall kann die Studiengangsleitung aus dem Lehrkörper alternative oder zusätzliche bewertende Fachpersonen bezeichnen.

⁶ Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und durch eine zweite Fachperson.

⁷ Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der HfH können nicht als zweite Fachperson bei der Bewertung der Masterarbeit amtieren. Es ist zulässig, einen Lehrbeauftragten als zweite Fachperson zu ernennen.

§ 28 Verhinderung, Versäumnis und verspätete Abgabe bei Leistungsnachweisen

¹ Wenn Studierende aus einem wichtigen Grund einen Leistungsnachweis nicht absolvieren können, haben sie dies der Hochschuladministration unverzüglich und vor dem Termin des Leistungsnachweises zu melden. Die Hochschuladministration stellt die Information der Modulleitung und der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten zu.

² Als zulässige wichtige Verhinderungsgründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, die Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Armeedienst ohne Urlaub, Zivildienst oder höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar, d.h. innerhalb von drei Werktagen nach der Meldung bei der Hochschuladministration einzureichen.¹⁹

¹⁸ Die Bestimmungen zur Diplomnote wurden am 19. Oktober 2021 aufgehoben.

¹⁹ Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab HS 2022.

³ Wer während eines Leistungsnachweises erkrankt, meldet sich unmittelbar bei der Hochschuladministration und liefert als Nachweis innerhalb von drei Tagen ein entsprechendes Attest.

⁴ In diesen Fällen bestimmt die Modulleitung den Termin für die Abgabe des Leistungsnachweises.

⁵ Wer einem Leistungsnachweis unbegründet fernbleibt bzw. den Leistungsnachweis ohne hinreichende Begründung nicht beendet, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung «nicht erfüllt».

⁶ Nicht termingerecht eingereichte Leistungsnachweise werden mit der Note 1 bzw. mit «nicht erfüllt» bewertet.

§ 29 Bestehen und Wiederholen von Modulen

¹ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mindestens mit der Note 4 oder mit «erfüllt» bewertet wird.

² Für ein beständenes Modul wird die volle Zahl der ECTS-Kreditpunkte des Moduls vergeben. Für ein nicht beständenes Modul werden keine ECTS-Kreditpunkte vergeben.

³ Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Modulbeschreibung weist aus, wann der Leistungsnachweis wiederholt werden kann. Bei nochmaligem Nichtbestehen muss das Modul wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen des Leistungsnachweises ist der Abschluss des Studiums nicht möglich.

⁴ Wird der Leistungsnachweis in einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul nicht bestanden, so kann anstatt der Wiederholung desselben Moduls auch ein anderes Modul belegt werden. Dabei gelten die oben genannten Regeln.

⁵ Ein bestandener Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

⁶ Module können zum nächsten ordentlichen Durchführungszeitpunkt wiederholt werden. Die Modulbeschreibung gibt Auskunft über die Art und den Zeitpunkt der Wiederholung.

⁷ Eine mit der Note 3,5 bewertete Masterarbeit kann einmal überarbeitet werden.

⁸ Eine Masterarbeit, die mit einer Note unter 3,5 bewertet wird, kann einmal wiederholt werden.

⁹ Die Überarbeitung gilt nicht als Wiederholung.

¹⁰ Die Studiengangleitung regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

§ 30 Unredlich erbrachte Leistungen

¹ Als unredlich erbrachte Leistungen gelten insbesondere solche, die mittels Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder unter Missachtung von Anweisungen erbracht wurden sowie solche, die Plagiate enthalten.

² Leistungen, die unredlich erbracht wurden, werden als «nicht erfüllt» bzw. mit der Note 1 bewertet. Zusätzlich zur Nichtanrechnung kann ein Verfahren auf Erlass zusätzlicher Disziplinarmaßnahmen eröffnet werden.

³ Wird erst nachträglich festgestellt, dass Leistungen unredlich erbracht wurden, kann die Rektorin bzw. der Rektor Diplome widerrufen.

§ 31 Leistungsausweis und Akteneinsicht

¹ Die Studienleistungen werden von der Hochschuladministration im Auftrag der Studiengangleitung semesterweise ausgewiesen. Der Leistungsausweis umfasst alle im betreffenden Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsnachweisen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten.

² Der Leistungsausweis wird den Studierenden von der Hochschuladministration im Auftrag der Studiengangsleitung in Form einer Verfügung bereitgestellt.

³ Den Studierenden wird Einsicht in die Unterlagen zu einem Leistungsnachweis gewährt. Das Kopieren bzw. Abschreiben von Prüfungsunterlagen kann aufgrund der Geheimhaltung von Prüfungsfragen eingeschränkt oder verweigert und die Dauer der Einsicht beschränkt werden. Die Verantwortung liegt bei der Studiengangsleitung.

§ 32 Berichtigung

Die Studierenden können bei der Hochschuladministration die Berichtigung bspw. von Schreibfehlern, Rechenfehlern und/oder anderen offensichtlichen Unrichtigkeiten im Leistungsausweis oder in der kumulativen Datenabschrift (Transcript of Records auch «TOR») beantragen.

V Abschluss des Studiums und Wiederaufnahme

§ 33 Erfolgreicher Studienabschluss

¹ Das Studium gilt als ordentlich beendet und damit abgeschlossen, wenn die notwendigen 90 ECTS-Kreditpunkte, erworben und alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen aller massgeblichen Vorgaben, u.a. hinsichtlich Studiendauer und Anzahl Wiederholungen, erfolgreich erbracht wurden.

² Wer das Studium erfolgreich abschliesst, erhält den Abschluss «Master of Arts Hochschule für Heilpädagogik Zürich in Special Needs Education» und das Diplom im Bereich der Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.

³ Sie bzw. er ist berechtigt, sich als «Diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik» bzw. als «Diplomierter Sonderpädagoge (EDK) Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik» zu bezeichnen.

⁴ Gleichzeitig mit dem Diplom werden ausgehändigt:

- a Diplomzusatz (Diploma Supplement);
- b Datenabschrift (TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie die
- c Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 34 Vorzeitige oder ausserordentliche Beendigung des Studiums

¹ Das Studium wird durch Abmeldung, Ausschluss oder Wegweisung ausserordentlich beendet.

² Eine Abmeldung erfolgt durch die Studierende bzw. den Studierenden selbst, ohne dass ein Ausschlussgrund gegeben wäre.

³ Ein Ausschluss aus dem Studium erfolgt insbesondere:

- a wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist;
- b bei Überschreitung der maximalen Studiendauer; oder
- c wenn ein Studienunterbruch länger als vier Semester dauert.

⁴ Über den Ausschluss entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

⁵ Eine Wegweisung kann angeordnet werden, wenn die bzw. der Studierende aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben zum Studium an der HfH zugelassen wurde oder im Verlauf des Studiums eine schwere Pflichtverletzung begeht.

⁶ Mit der Exmatrikulation erhalten die Studierenden:

- a Datenabschrift (TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsnachweisen sowie die
- b Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 35 Wiederaufnahme des Studiums

¹ Personen, die von einem Studiengang der HfH oder von einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule ausgeschlossen wurden, haben vor der Anmeldung zum Aufnahmeverfahren eine Frist von zwei Jahren abzuwarten.

² Die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen (Vorleistungen) richtet sich nach § 14.

VI Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 36 Rechte der Studierenden

¹ Die Studierenden haben das Recht, während ihrer Immatrikulation an der Hochschule zu studieren und insbesondere:

- a Module im Rahmen des Studiums zu besuchen und Leistungsnachweise zu absolvieren;
- b die erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
- c die Bibliothek, die Mediathek, die übrigen Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Studienzwecken zu nutzen;
- d die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige, Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der HfH in Anspruch zu nehmen sowie
- e sich in persönlichen, studentischen oder die HfH betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozentinnen bzw. Dozenten und an die Hochschulorgane zu wenden.

² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen wie Studien- und Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und -unterlagen. Sie werden rechtzeitig über Termine informiert.

§ 37 Nachteilsausgleich

¹ Studierenden, die von einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit betroffen sind, können auf Gesuch hin Massnahmen zum Ausgleich der behinderungs- oder krankheitsbedingten Nachteile gewährt werden.

² Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind zeitlich zu befristen und müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Deren Ausgestaltung und Umfang sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Der gemäss Studien- und Prüfungsordnung angestrebte Kompetenzerwerb darf durch den Nachteilsausgleich nicht beeinträchtigt werden.

³ Studierende, die einen Ausgleich beanspruchen, stellen ihr Gesuch an die Studiengangsleitung möglichst frühzeitig, um die reibungslose Gewährleistung von erforderlichen Abklärungen und Entscheidungen zu ermöglichen.

⁴ Die Studiengangsleitung entscheidet im Einzelfall über den Nachteilsausgleich. Sie kann weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Studiengangsleitung kann die gesuchstellende Person insbesondere auffordern, Ärztinnen und Ärzte sowie weitere behandelnde Fachpersonen von ihrer allfälligen Schweigepflicht zu entbinden.

⁵ Die Hochschulleitung erlässt Richtlinien über den Nachteilsausgleich.

§ 38 Pflichten der Studierenden

Die Studierenden haben insbesondere folgende Pflichten:

- a Die in den Studien- und Prüfungsordnungen, in den Studien- und Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Studienleistungen zu erbringen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
- b die Studiengebühr zu entrichten;
- c individuelle Arbeiten eigenständig bzw. ohne fremde Hilfe zu verfassen, Urheberrechte zu wahren, Plagiate zu unterlassen und beim Erbringen von Studienleistungen keine unredlichen Mittel anzuwenden;
- d sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren und unter der Adresse, die der HfH angegeben wurde, postalisch sowie unter der ihnen zugewiesenen Hochschuladresse per E-Mail erreichbar zu sein;
- e die für sie relevanten Bestimmungen einzuhalten, bspw. Ordnungen, Reglemente, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen;
- f Informationen, an denen die HfH oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, vertraulich zu behandeln und zu behalten;
- g der HfH die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte am geistigen Eigentum zu gewähren; die Hochschulleitung erlässt dazu Richtlinien;
- h die Hochschule unverzüglich über die Eröffnung eines Verfahrens zu informieren, das eine der straf- oder disziplinarrechtlichen Massnahmen gemäss § 10 zum Gegenstand hat;
- i die Interessen der HfH zu wahren und insbesondere keine berufsrelevanten disziplinarischen oder strafrechtlichen Verfehlungen zu begehen.

§ 39 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

¹ Bei pflichtwidrigem Verhalten von Studierenden stehen je nach Schwere der Verletzung und Grad des Verschuldens folgende Disziplinar-massnahmen zur Verfügung:

- a die schriftliche Ermahnung;
- b die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- c die Nichtanrechnung von Studienleistungen bzw. die ungenügende Benotung;
- d der nachträgliche Widerruf von Diplomen;
- e die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der HfH.

² Die Nichtanrechnung von Studienleistungen bzw. die ungenügende Benotung ist von der Rektorin bzw. vom Rektor auf Antrag der Studiengangsleitung anzuordnen.

³ Über die schriftliche Ermahnung, die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten und den Diplomwideruf entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

⁴ Über die vorübergehende oder dauernde Wegweisung entscheidet der Hochschulrat.

VII Verfahren und Rechtsschutz

§ 40 Verfügungen

¹ Verfügungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Studierenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

² Als Verfügungen der Studiengangsleitung zu erlassen sind insbesondere:

- Entscheide über den Studienunterbruch;
- Leistungsausweise.

³ Als Verfügungen der Aufnahmekommission zu erlassen sind:

- Entscheide über das Vorliegen der erforderlichen fachlichen und persönlichen Zulassungsvoraussetzungen;
- Entscheide über die Zulassung «sur dossier».

⁴ Als Verfügungen der Rektorin bzw. des Rektors zu erlassen sind insbesondere:

- Entscheide über den Ausschluss vom Studium.

⁵ Als Verfügungen des Hochschulrates zu erlassen sind insbesondere:

- Entscheide über die Wegweisung von der HfH.

§ 41 Einsprachen

¹ Gegen Verfügungen der Studiengangsleitung sowie der Aufnahmekommission kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache bei der Rektorin bzw. beim Rektor erhoben werden.

² Die Einsprache ist schriftlich zu erheben. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung der Studiengangsleitung ist der Einsprache in Kopie beizulegen.

³ Die Rektorin bzw. der Rektor überprüft die Verfügungen uneingeschränkt. Bei Einsprachen gegen Leistungsausweise holt sie bzw. er die Stellungnahmen der beteiligten Dozentinnen und Dozenten und der zuständigen Studiengangsleitung ein.

⁴ Einspracheentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Studierenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

⁵ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001.

§ 42 Rekurs

¹ Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide der Rektorin bzw. des Rektors kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Hochschulrat erhoben werden.

² Der Rekurs wird schriftlich eingelegt. Er muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Einspracheentscheid der Rektorin bzw. des Rektors ist dem Rekurs in Kopie beizulegen.

³ Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig.

⁴ Die Präsidentin bzw. der Präsident des Hochschulrats betraut eine geeignete juristische Fachperson mit der Instruktion des Verfahrens und der Entscheidvorbereitung.

⁵ Die Präsidentin bzw. der Präsident trifft die erforderlichen Massnahmen und Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen, aufschiebende Wirkung und Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege.

⁶ Der erarbeitete, von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten soweit nötig ergänzte oder modifizierte Entscheidentwurf wird den Mitgliedern des Hochschulrats zum Entscheid unterbreitet. Die Beratung ist nicht öffentlich. Der Zirkularweg ist zulässig.

⁷ Die Präsidentin bzw. der Präsident ist für die Erledigung des Rekurses infolge offensichtlicher Unzuständigkeit, Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit zuständig.

⁸ Rekursentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Studierenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

⁹ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001.

§ 43 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen und Rekursentscheide des Hochschulrats kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Rekurskommission Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Rekursentscheid des Hochschulrats sind der Beschwerde in Kopie beizulegen.

³ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.

⁴ Beschwerdeentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Studierenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden)²⁰ sowie nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung der Rekurskommission²¹.

§ 44 Verbindlichkeit der Rechtsmittelfristen und Fristwahrung

¹ Die Fristen des vorliegenden Teils sind einzuhalten.

² Für die Wahrung einer Frist gilt das Datum des Poststempels.

VIII Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 45 Übergangsbestimmungen

¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab Studienbeginn im Herbstsemester des Studienjahres 2020/2021.

² Studierende, die ihr Studium bis und mit Herbstsemester des Studienjahrs 2019/2020 begonnen haben, unterstehen weiterhin der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik vom 30. April 2019 (nachfolgend «Studien- und Prüfungsordnung vom 30. April 2019») im Umfang der nachfolgenden Präzisierungen.

- a Die Pflichtmodule des 2. Studienjahrs werden im Studienjahr 2020/2021 das letzte Mal gemäss der Studien- und Prüfungsordnung vom 30. April 2019 durchgeführt; für Studierende der dezentralen Studiengruppen in Chur und Rorschach gilt dies für das Studienjahr 2021/2022. Studierende, die ihr Studium unterbrochen haben oder aus einem anderen Grund die entsprechenden Module nicht absolvieren können, unterstehen ab dem Studienjahr 2021/2022 der vorliegenden Prüfungsordnung.
- b Das Wahlmodulangebot wird im Studienjahr 2021/2022 zum letzten Mal in stark reduziertem Umfang durchgeführt. Studierende, die ihr Studium unterbrochen haben oder aus einem anderen Grund die entsprechenden Module nicht absolvieren können, unterstehen ab dem Studienjahr 2021/2022 der vorliegenden Prüfungsordnung.

²⁰ Zurzeit das Reglement über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001.

²¹ Zurzeit die Organisationsverordnung der Rekurskommission der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 1. Mai 2017.

- c Die Kompetenzprofilprüfung und die berufspraktische Prüfung der Studien- und Prüfungsordnung vom 30. April 2019 können regulär bis und mit Frühlingsemester des Studienjahres 2022/2023 absolviert werden. Studierende, die ihr Studium unterbrochen haben oder aus einem anderen Grund die entsprechenden Prüfungen in diesem Zeitraum nicht absolvieren können, haben einen der ausserordentlichen Termine für die Kompetenzprofilprüfung und die berufspraktische Prüfung wahrzunehmen. Sie wenden sich dafür an die Studiengangsleitung²².
- d Die Regelungen zur Masterarbeit unterliegen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung.
- e Die Studien- und Prüfungsordnung vom 30. April 2019 wird per Ende des Herbstsemesters 2025/2026 definitiv aufgehoben, womit alle Studierenden in die vorliegende Studienordnung überführt werden. Für die Studierenden der dezentralen Studiengruppen in Chur und Rorschach mit Studienbeginn 2020/2021 wird die Studien- und Prüfungsordnung vom 30. April 2019 definitiv per Ende des Frühjahrssemesters 2026 aufgehoben²³.

§ 46 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. September 2020 in Kraft.

² Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung findet auch Anwendung auf diejenigen Verfahren, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits rechtshängig waren.

²² Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab 4. Oktober 2022.

²³ Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab 4. Oktober 2022.